

Vorlage Nr.: Sitzung 1, Vorlage 2

Verantwortlich: **Dez. 1**

Dienststelle: **ON Neureut**

Vorschläge für die Wahl der Stellvertreter*innen der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ortschaftsrat	10.09.2024	öffentlich	

Kurzfassung

Der Ortschaftsrat legt die Anzahl der Stellvertreter*innen bis zur nächsten Kommunalwahl fest. Die Stellvertreter*innen werden vom Ortschaftsrat in der Sitzung bestimmt und dem Gemeinderat zur Wahl vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 GemO werden ein oder mehrere Stellvertreter nach der Wahl der Ortschaftsräte (Vergleich § 69 Abs. 1 GemO) vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt; die Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle Mitglieder des Ortschaftsrates, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine gesetzliche Bestimmung im Hinblick auf die Anzahl der Stellvertreter*innen existiert nicht. Insofern hat sich in der Vergangenheit die Stellvertretung durch vier Personen des Ortschaftsrats bewährt. Diese Anzahl ermöglicht eine umfassende Vertretung der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers.

Beschluss:

1. Der Ortschaftsrat legt die Anzahl der Stellvertreter*innen erneut fest.
2. Der Ortschaftsrat wählt die betreffende Anzahl an Stellvertreter*innen in der Sitzung und schlägt diese dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe vor.